

Anfrage des FPÖ-Gemeinderates Ing. Udo Guggenbichler an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe „Umwelt“ betreffend Bescheid MA 22 – 593/2012 vom 10. April 2013.

Der Bescheid MA 22 – 593/2012 vom 10. April 2013 erlaubt die Umlenkung und Umsiedlung der Ziesel aus dem Projektgelände nördlich des Heeresspitals und verstößt laut unabhängigen Experten in zahlreichen Punkten gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG).

Der gefertigte Gemeinderat stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 31 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgende

Anfrage

Fragen zu Bescheid MA 22 – 593/2012 vom 10. April 2013, Wien 21, Flächen nördlich des Heeresspitals / Bewilligung nach dem Wiener Naturschutzgesetz.

Bezugszeitpunkt für alle Fragen ist der 29.5.2015.

A1) Wird genannter Bescheid konsumiert? Ja oder Nein?

A2) Wird genannter Bescheid in vollem Umfang oder lediglich teilweise konsumiert?

- Welche Teile des Bescheids werden konsumiert und welche Teile werden nicht konsumiert?
- Im Falle einer teilweisen Konsumation:
 - Welche Auflagen und Bestimmungen des Bescheids müssen nicht eingehalten werden?

A3) Laut Bescheid muss die Ausführung der beantragten Maßnahmen den Beilagen 1-7 entsprechen, die Bestandteile des Bescheids bilden.

Erfolgten bis dato alle Ausführungen durch die Antragsteller Kabelwerk und Donau City gemäß dem Bescheid?

- Wenn ja: Wann und in welcher Form wurde die Bescheid gemäß Ausführung durch die MA 22 verifiziert?
- Wenn nein: Gegen welche Vorgaben des Bescheids wurde verstoßen? Wann und in welcher hat die Behörde darauf reagiert?

A4) Ist Beilage 1 des genannten Bescheids zum Zeitpunkt 29.5.2015 noch immer als dessen Bestandteil aufrecht? Ja oder Nein?

A5) Falls die Antwort auf Frage A4 „Nein“ lautet:

- Seit wann ist die inhaltliche Einhaltung von Beilage 1 nicht mehr erforderlich?
- Haben die Antragsteller diesbezüglich einen Antrag eingebracht?
 - Wenn ja: Wann und in welcher Form?
- Wann und in welcher Form wurde seitens der Behörde der Verzicht auf die inhaltliche Einhaltung von Beilage 1 kommuniziert?

A6) Laut publizierten Daten und öffentlichen Aussagen von Dr. Ilse Hoffmann/Uni Wien, waren die im Bescheid genehmigten Ausgleichsflächen bereits vor dessen Inkrafttreten von Zieseln besiedelt.

- Seit wann hat die Behörde Kenntnis von Vorkommen von Zieseln auf Ausgleichsflächen und um welche Ausgleichsflächen handelt es sich dabei?
- Wurde vor oder im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens ein Screening aller eingereichter Ausgleichsflächen hinsichtlich des Vorkommens des Ziesels durchgeführt? Wenn nein: Warum nicht?
- Wann und durch wen wurde die Untersuchung durchgeführt?
- Auf welchen Ausgleichsflächen wurden dabei Zieselbaue vorgefunden?

A7) Existierten bis zum Zeitpunkt 29.5.2015 gesicherte Hinweise auf Akzeptanz der Ausgleichsflächen durch Ziesel, die von der Projektfläche nördlich HSP stammen?

- Wenn ja: Wann und in welcher Form wurden entsprechende Nachweise erbracht und wann und in welcher Form hat die Behörde diese Nachweise überprüft?
- Wenn nein: In welcher Form muss ein solcher Nachweis allenfalls erbracht werden und wie wird die Behörde diesen verifizieren?

A8) Ist Seite 12 der Beilage 1 inhaltlicher Bestand des Bescheids?

- Wenn nein: Welche Passagen von Seite 12 sind obsolet?
 - Wann und in welcher Form wurden diese durch die Behörde außer Kraft gesetzt?
 - Was waren die maßgeblichen Gründe dafür?

A9) In Beilage 1 ist unter „1.8.3 Ermittlung Akzeptanz Ausgleichsflächen“ ausgeführt, dass Pflegemaßnahmen am Bauland unterbleiben können, sobald das Monitoring gesicherte Hinweise auf Akzeptanz der Ausgleichsflächen ergibt.

- Waren zum Zeitpunkt 29.5.2015 alle für das Unterbleiben der Pflegemaßnahmen am Bauland erforderlichen Bedingungen erfüllt? Ja oder Nein?
- Wenn ja: Wann und in welcher Form hat die Behörde das tatsächliche Vorliegen der notwendigen Bedingungen überprüft?

A10) Liegt nach Auffassung der MA 22 seitens der Antragsteller ein Verstoß gegen Punkt 1.8.3 von Beilage 1 vor? Ja oder Nein?

A11) Im Bescheid verfügt die Behörde: „Die Ausführung der beantragten Maßnahmen muss den Einreichunterlagen (Beilagen 1-7), die Bestandteile dieses Bescheides bilden, entsprechen“.

Ist in diesem Zusammenhang die Interpretation des Wortes „muss“ mit der üblichen Semantik entsprechend des Sprachlexikon Dudens vorzunehmen oder lässt „muss“ hier für die Antragsteller eine andere Auslegung zu?

- Welche anderweitige Bedeutung von „muss“ ist hier gegebenenfalls anzuwenden?
- Warum hat die Behörde eine anderweitige Bedeutung von „muss“ gewählt?
- Wie wurde diese anderweitige Bedeutung von „muss“ durch die Behörde im Bescheid klargestellt?

A12) Welchen konkreten Erhaltungszustand weist das europäische Ziesel in Wien auf?

A13) Besteht für die Stadt Wien innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen die Verpflichtung gemäß europäischer FFH-Richtlinie für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für das europäische Ziesel Sorge zu tragen?

A14) Stellen nach Einschätzung der Behörde und mit Stand 29.5.2015 alle Flächen nördlich des Heeresspitals, die von Zieseln bewohnt und auf denen Bauprojekte geplant sind, hinsichtlich der Vegetation ganzflächig ein optimales Ziesel-Habitat dar? Wenn nein:

- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um eine, bezüglich der Vegetation optimale, Habitatsqualität für die ansässige Ziesel-Population herbeizuführen?
- Wann und durch wen werden diese Maßnahmen gesetzt?
- Warum wurden diese Maßnahmen bis Stand 29.5.2015 nicht veranlasst?

A15) Wurden im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Bauprojekte nördlich des Heeresspitals gemäß §11 (4) des Wr. Naturschutzgesetzes konkrete Standortalternativen geprüft?

- Wenn nein: Warum nicht?
- Wenn ja:
 - Welche wurden konkret geprüft?
 - Warum wurde diese jeweils nicht aufgegriffen?
 - Wer hat die Prüfung durchgeführt?
 - Bitte um Übermittlung aller mit der Standort-Alternativenprüfung im Zusammenhang stehender Unterlagen.

A16) Wurde im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Bauprojekte nördlich des Heeresspitals gemäß §11 (2) des Wr. Naturschutzgesetzes das Vorliegen zwingender Gründe von überwiegenden öffentlichen Interesse geprüft?

- Wenn ja:
 - Wer hat die Beurteilung geführt und zu welchem Ergebnis kam diese?
 - Bitte um Übermittlung aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen.
- Wenn nein: Warum nicht?

A17) Warum erachtet die Behörde im Bescheid das Vorliegen einer „Entnahme“ gemäß §11 (2) Z6 als zutreffend?

- Was ist der Zweck dieser Entnahmen, sofern diese durchgeführt werden?

- Stehen die genehmigten Entnahmen in einem Zusammenhang mit den geplanten Bauprojekten nördlich des Heeresspitals und wenn ja: in welchem?
- Agiert die Behörde damit in Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“?
- Wenn ja: Welche Passagen unterstützen darin aus umweltrechtlicher Sicht die gewählte Vorgangsweise der Behörde?

A18) In welchen Bescheiden genehmigte die Behörde bisher „Entnahmen“ des europäischen Ziesels gemäß §11 (2) Z6 des Wiener Naturschutzgesetzes?

A19) Welche Bescheide wurden innerhalb des Wiener Stadtgebiets seit dem Jahr 2000 durch die MA 22 ausgestellt, worin Ausnahmen gemäß § 11 des Wr. Naturschutzgesetzes gewährt wurden, von denen Vorkommen des Europäische Ziesel betroffen waren ?

- Wann und unter welcher Aktenzahl wurden diese jeweils erteilt?
- Welche Vorhaben an welchen Standorten wurden durch die Bescheide jeweils gestattet?

Wir gehen davon aus, dass die in Frage A19 angeforderten Informationen inhaltlich korrekt und vollständig übermittelt werden! Gemäß Beantwortung existieren sohin keine anderen Bescheide, die den in der Fragestellung formulierten Kriterien genügen.

A20) Das Wiener Naturschutz implementiert Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie bezüglich des Artenschutzes.

- In welchen konkreten Bestimmungen ist das Wiener Naturschutzgesetz strenger formuliert als jeweils korrespondierende Vorgaben der FFH-Richtlinie?
- Warum sind einzelne Bestimmungen strenger formuliert als die jeweiligen Vorgaben der FFH-Richtlinie?
- Exekutiert die MA 22 in der Praxis alle im Vergleich zur FFH-Richtlinie schärferen Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes bislang ausnahmslos?
 - Wenn nein: In welchen Fällen war dies seit dem Jahr 2000 nicht der Fall?

- Besteht generell für die MA 22 Ermessensspielraum, ob in Wien in einem konkreten Fall das Wiener Naturschutzgesetz oder lediglich weniger strikte Bestimmungen der FFH-Richtlinie zur Anwendung gelangen können?

A21) Gemäß Wiener Naturschutzgesetz §11 (4) Z2 können Bewilligung nach §11 Abs. 2 und Abs. 3 kann nur dann erteilt werden, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

- Welche konkreten Bestimmungen der FFH-Richtlinie werden durch die oben zitierte Passage im Wiener Naturschutzgesetz umgesetzt?
- Sind diese Bestimmungen im Wiener Naturschutz schärfer implementiert als die korrespondierenden Bestimmungen in der FFH-Richtlinie?
- Wurden von der MA 22 jemals Ausnahmegewilligungen erteilt, worin die zitierte „nur dann“-Bedingung für eine der betroffenen Arten nicht erfüllt war? Wenn ja:
 - Wie lauten die Aktenzahlen der Bescheide und wann wurden diese rechtskräftig?
 - Welche Standorte waren betroffen?
 - Welche Arten waren betroffen?

Wir gehen davon aus, dass alle in Frage A21 angeforderten Informationen inhaltlich korrekt und vollständig übermittelt werden! Gemäß Beantwortung existieren sohin keine anderen Bescheide, die den in der Fragestellung formulierten Kriterien genügen.

A collection of handwritten signatures in various styles, including names like 'Kolbauer', 'F. H. H.', 'Gru', 'K. U. H.', and 'K. U. H.'.